

VVG-Reform: Aktueller Stand

Dr. Uwe Schrader

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

qx-Club Berlin, 12. Juli 2007

Brigitte Zypries, Justizministerin:

„Es wird künftig bei den Lebensversicherungen mehr Geld ausgeschüttet werden.“

Agenda

1. **Allgemeine Regelungen**
2. Informationspflichten
3. Rückkaufswerte (§ 169)
4. Überschussbeteiligung (§ 153)
 - 4.1 Beteiligung an Bewertungsreserven
5. Folgen für das Kollektivprinzip

1. Allgemeine Regelungen

- Beratungspflichten (§ 6; keine inhaltlichen Änderungen)
- Informationspflichten (§ 7; unverändert)
 - Wegfall des Policenmodells
- Vorvertragliche Anzeigepflicht (§ 19; unverändert)
- Änderung der AVB bei Altverträgen
 - soweit sie von den Vorschriften des VVG-neu abweichen
 - bis zum 01.01.2009
 - mit Wirkung zum 01.01.2009

1. Allgemeine Regelungen

- Erhebung von personenbezogenen Gesundheitsdaten bei Dritten (§ 213; geändert)
 - pauschale Einwilligung möglich
 - Pflicht, betroffene Person vor jeder Erhebung zu unterrichten
 - Recht der betroffenen Person, der Erhebung zu widersprechen
 - auf Verlangen der betroffenen Person nur Einzelfalleinwilligung
- ⇒ **Erschwernis der Risiko- und Leistungsprüfung**

Agenda

1. Allgemeine Regelungen
- 2. Informationspflichten**
3. Rückkaufswerte (§ 169)
4. Überschussbeteiligung (§ 153)
 - 4.1 Beteiligung an Bewertungsreserven
5. Folgen für das Kollektivprinzip

2. Informationspflichten

§ 7 (unverändert)

- Wegfall des Policenmodells
- Verordnungsermächtigung
 - größtenteils Übernahme bereits bestehender Informationspflichten
 - neu: Abschluss- und Vertriebskosten
 - neu: sonstige Kosten
 - neu: Modellrechnung
 - „klar und verständlich“

2. Informationspflichten

VVG-InfoV

- Entwurf am 18.06.2007 veröffentlicht
- Möglichkeit der Stellungnahme bis Ende Juli
- angekündigt: Gespräche BMJ mit Verbänden im August/September

AG „Informationspflichten“

- eigener Entwurf eines kompletten Informationspaketes inkl. Produktinformationsblatt

2. Informationspflichten

Entwurf VVG-InfoV

- zusätzlich: Produktinformationsblatt
 - Vermischung allgemeiner und individueller Informationen
 - Doppelung von Informationen
 - zusätzlich: vorgeschriebene Reihenfolge
- ⇒ Bisherige Kundeninformationen können nicht weiterverwendet werden!
- ⇒ Transparenz?

2. Informationspflichten

„Kosten für die Vermittlung und den Abschluss des Vertrages, soweit diese nicht gesondert in Rechnung gestellt werden“

- Provisionen oder kalkulatorische Abschlusskosten?
- Nur α^Z oder Einbeziehung α^Y ?

Ziel des GDV: α^Z !

Angabe von α^Y zusammen mit Verwaltungskosten!

2. Informationspflichten

Normierte Modellrechnung

- Interpretation der Zinssätze: „Gesamtverzinsung“
- Normierte Modellrechnung = individuelle Modellrechnung
 - mit geänderter Zins-Überschussbeteiligung
 - mit gleicher Risiko-, Kosten-, Grund-Überschussbeteiligung
 - ohne Schlussüberschussbeteiligung
 - ohne Beteiligung an Bewertungsreserven

Agenda

1. Allgemeine Regelungen
2. Informationspflichten
- 3. Rückkaufswerte (§ 169)**
4. Überschussbeteiligung (§ 153)
 - 4.1 Beteiligung an Bewertungsreserven
5. Folgen für das Kollektivprinzip

3. Rückkaufswerte (§ 169)

Art. 4 Abs. 2 EGVVG (verändert)

Auf Altverträge ist anstatt des § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes, auch soweit auf ihn verwiesen wird, § 176 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

⇒ Keine Rückwirkung sämtlicher neuer Regelungen zum Rückkaufswert!

3. Rückkaufswerte (§ 169)

Abs. 1 (unverändert)

Wird eine Versicherung, die Versicherungsschutz für ein Risiko anbietet, bei dem der Eintritt der Verpflichtung des Versicherers gewiss ist, durch Kündigung des Versicherungsnehmers oder durch Rücktritt oder Anfechtung aufgehoben, hat der Versicherer den Rückkaufswert zu zahlen.

- Ausdehnung der Geltung über Todesfallversicherungen hinaus
- Hinweis: Nach Auffassung des GDV besteht kein Kündigungsrecht für Rentenversicherungen in der Rentenbezugsphase.

3. Rückkaufswerte (§ 169)

Abs. 3 Satz 1

Der Rückkaufswert ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnete Deckungskapital der Versicherung, [...]

- Abkehr vom Zeitwert als Rückkaufswert
- Für sich genommen deutet dieser Satz auf garantierte Rückkaufswerte hin.

3. Rückkaufswerte (§ 169)

Abs. 3 Satz 2 (verändert)

Der Rückkaufswert **und das Ausmaß, in dem er garantiert ist**, sind dem Versicherungsnehmer vor Abgabe von dessen Vertragserklärung mitzuteilen, das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 2.

- Für sich genommen deutet dieser Satz darauf hin, dass es auch nicht garantierte Rückkaufswerte geben kann.
- ⇒ **Widerspruch zwischen Satz 1 und Satz 2**
- ⇒ **Prüfung, ob Marktwertadjustierung der Rückkaufswerte möglich ist**

3. Rückkaufswerte (§ 169)

Abs. 3 Satz 1 (verändert)

[...], bei einer Kündigung des Versicherungsverhältnisses jedoch mindestens der Betrag des Deckungskapitals, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der **angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt**; die aufsichtsrechtlichen Regelungen über Höchstzillmersätze bleiben unberührt.

- Frage: Lässt diese Formulierung eine Verteilung von mehr als 40 ‰ Abschlusskosten zu?

3. Rückkaufswerte (§ 169)

- Keine Klarstellung für Einmalbeiträge und Beitragszahlungsdauern unter fünf Jahren

- ⇒ Prüfung der aufsichtsrechtlichen Konsequenzen und der rechnungslegerischen Möglichkeiten

3. Rückkaufswerte (§ 169)

Abs. 3 Satz 3

- Ausländische Versicherer können „anstelle des Deckungskapitals den in diesem Staat vergleichbaren anderen Bezugswert zu Grunde legen“.
- Aus Sicht des GDV ist das eine unklare Regelung.
- Inländerdiskriminierung?

3. Rückkaufswerte (§ 169)

Abs. 5 (unverändert)

Der Versicherer ist zu einem Abzug [...] nur berechtigt, wenn er vereinbart, beziffert und angemessen ist. Die Vereinbarung eines Abzugs für noch nicht getilgte Abschlusskosten ist unwirksam.

- DAV-Hinweis
„Stornoabzug in der Lebensversicherung nach VVG-Neuregelung“
 - Antiselektion: 0,2 % des riskierten Kapitals
 - Zinsen auf Solvenzdarlehen: 0 bis 12 % des Deckungskapitals

3. Rückkaufswerte (§ 169)

Abs. 2

- Bei Rentenversicherungen (in der Aufschubphase) Deckelung mit Todesfalleistung

Abs. 4

- Bei der FLV bleibt es beim Zeitwert.
- Falls Garantien gegeben werden, gibt es auch garantierte (?, s. o.) Rückkaufswerte.
- Auch bei der FLV Abschlusskostenverteilung

3. Rückkaufswerte (§ 169)

Abs. 6

- Möglichkeit der Herabsetzung der Rückkaufswerte bei Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer

Abs. 7

- Zusätzlich auszuzahlen sind bereits zugewiesene Überschüsse, Schlussüberschüsse und die Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Agenda

1. Allgemeine Regelungen
2. Informationspflichten
3. Rückkaufswerte (§ 169)
4. **Überschussbeteiligung (§ 153)**
 - 4.1 Beteiligung an Bewertungsreserven
5. Folgen für das Kollektivprinzip

4. Überschussbeteiligung (§ 153)

Rückblick: Referentenentwurf

Abs. 3

Der Versicherer hat die unmittelbare Zuteilung der für die Überschussbeteiligung bestimmten Beträge spätestens zwei Jahre nach Ermittlung des Überschusses [...] durchzuführen.

- Diese – existenzbedrohende – Regelung ist im Gesetz nicht enthalten.

4. Überschussbeteiligung (§ 153)

Abs. 1 (verändert)

Dem Versicherungsnehmer steht eine Beteiligung an dem Überschuss und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) zu, es sei denn, die Überschussbeteiligung ist durch ausdrückliche Vereinbarung ausgeschlossen; **die Überschussbeteiligung kann nur insgesamt ausgeschlossen werden.**

- Bei der Änderung handelt es sich lediglich um eine Klarstellung.

4. Überschussbeteiligung (§ 153)

Abs. 2 (unverändert)

Der Versicherer hat die Beteiligung an dem Überschuss nach einem verursachungs**orientierten** Verfahren durchzuführen; andere vergleichbare **angemessene** Verteilungsgrundsätze können vereinbart werden.

- Verursachungs**orientierung** als grundlegendes Prinzip verankert

Agenda

1. Allgemeine Regelungen
2. Informationspflichten
3. Rückkaufswerte (§ 169)
4. Überschussbeteiligung (§ 153)
 - 4.1 **Beteiligung an Bewertungsreserven**
5. Folgen für das Kollektivprinzip

4.1 Beteiligung an Bewertungsreserven

Abs. 3 (unverändert)

- Jährliche Ermittlung der Bewertungsreserven
- Rechnerische Zuordnung nach verursachungsorientiertem Verfahren
- Auszahlung der Hälfte des zugeordneten Betrags bei Beendigung des Vertrages bzw. der Ansparphase (bei Rentenversicherungen, Abs. 4)
- „Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt“.

4.1 Beteiligung an Bewertungsreserven

Begründung zu Abs. 3

[...] Auch soweit sog. Stresstests der BaFin ergeben, dass ein Unternehmen die sich aus dem Aufsichtsrecht ergebenden Verpflichtungen nicht einhält, ist der Vorrang des Aufsichtsrechts zu beachten. [...]

- Ziel des GDV: Konkretisierung dieser Ausnahmeregel durch BaFin-Rundschreiben
- Weiterentwicklung der Stresstests!?
 - Bestehen des Stresstests auch nach Ausschüttung der BWR
 - auch bei erhöhtem Storno
 - „Stresstests“ für langfristige Erfüllbarkeit der Garantien!?

4.1 Beteiligung an Bewertungsreserven

Umsetzung der BWR-Beteiligung

- Ziel des GDV: Abstimmung eines möglichen Verfahrens mit der BaFin, das von dieser für den Altbestand genehmigt wird
- Erarbeitung des Vorschlags zusammen mit Mitglieds-LVU
- 21.05.2007: Versand an LVU und BaFin
- 22.05.2007 / 27.06.2007 / 20.07.2007: Gespräche mit BaFin

4.1 Beteiligung an Bewertungsreserven

Welche Produkte?

Nicht betroffen:

- Verträge ohne Überschussbeteiligung (§ 153 Abs. 1)
- Renten im Rentenbezug (§ 153 Abs. 4)
- Fondsgebundene Versicherungen
- Kapitalisierungsprodukte
- Risikolebensversicherungen und BU(Z)-Versicherungen (außer bei Einmalbeiträgen und abgekürzten Beitragszahlungsdauern, wenn eine Beteiligung an den Kapitalerträgen vereinbart ist)

4.1 Beteiligung an Bewertungsreserven

Aufteilung BWR auf VN und VU

- Zuordnung der BWR zu Passivpositionen
- Nicht verteilt werden BWR, die entfallen auf
 - Eigenkapital
 - Genussrechtskapital
 - Nachrangige Verbindlichkeiten
 - Verbindlichkeiten gegenüber Vermittlern und anderen Nicht-VN
 - Andere Rückstellungen
 - Versicherungstechnische Rückstellungen und Verbindlichkeiten, soweit sie auf nicht betroffene Produkte entfallen

4.1 Beteiligung an Bewertungsreserven

- Ziel des GDV: Nicht verteilt werden BWR, die auf kollektive Rückstellungen entfallen:
 - Pauschalwertberichtigung auf Forderungen gegenüber VN
 - Spätschadenreserven: **Umstritten!**
 - Nicht festgelegte RfB: **Umstritten!**
 - Kollektiv finanzierte (Renten-)Zusatzreserven

- Ziel des GDV: Nur 90 % der auf die VN entfallenden BWR unterliegen der Verteilung: **Wird von der BaFin nicht akzeptiert!**

4.1 Beteiligung an Bewertungsreserven

Verursachungsorientiertes Verteilungsverfahren

$$\text{Vertragsanteil} = \frac{\text{Summe der Kapitalien des Vertrages bis zum Stichtag}}{\text{Summe der Summen der Kapitalien aller Verträge bis zum Stichtag}}$$

Kapitalien = Deckungskapital + Ansammlungsguthaben

ggf. Näherungsverfahren

4.1 Beteiligung an Bewertungsreserven

Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

⇒ jährliche Deklaration einer BWR_{mind}

- Ausschüttung des 50 %igen Anteils an den BWR, mindestens aber BWR_{mind}
- Deklaration so, dass bei hohen Bewertungsreserven BWR_{mind} überschritten wird
- $S\ddot{U}A_{\text{bisher}} > (\approx) S\ddot{U}A_{\text{neu}} + BWR_{\text{mind}}$
- Bildung eines SÜA-Fonds für BWR_{mind}
- Darstellung in den individuellen Modellrechnungen

4.1 Beteiligung an Bewertungsreserven

Vorteile für den VN

- Beteiligung kann auch oberhalb der 50 %-Grenze liegen
- Abfederung negativer Schwankungen für die VN (kollektives Modell)

BaFin

- Umstritten: Zahlung der BWR-Beteiligung aus RfB
- Kritisch: Einsatz des bisherigen Altbestand-SÜA-Fonds für BWR_{mind}

Agenda

1. Allgemeine Regelungen
2. Informationspflichten
3. Rückkaufswerte (§ 169)
4. Überschussbeteiligung (§ 153)
 - 4.1 Beteiligung an Bewertungsreserven
5. **Folgen für das Kollektivprinzip**

5. Folgen für das Kollektivprinzip

Bei restriktiver Auslegung der Rückkaufwertregelung:

- Anpassungsmöglichkeit „bei Gefährdung der Belange der VN“ greift zu spät
- Spekulation gegen das Versichertenkollektiv in Zinsanstiegsphasen möglich
- Finanzrationale Kunden (Zweitmarktfonds) und Vertriebe können LVU destabilisieren
- Beträchtliche Erhöhung des Risikos des Lebensversicherungsgeschäfts

5. Folgen für das Kollektivprinzip

Durch die Beteiligung an den Bewertungsreserven:

- Bewertungsreserven stellen eigentlich Puffer für den Risikoausgleich in der Zeit dar – die Pufferwirkung wird eingeschränkt
- Glättung der Erträge nur noch in geringerem Ausmaß möglich
- Stärker individualisierte Ablaufrenditen der Verträge je nach Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Versichertenkollektiv

5. Folgen für das Kollektivprinzip

Durch die Beteiligung an den Bewertungsreserven:

- Geschätzter Umfang der Individualisierung:
 - jährlich sind ca. 6 % der Bewertungsreserven auszuschütten
 - also ca. 0 % - 2 % der Kapitalanlagenbuchwerte
 - im Mittel etwa 0,2% - 0,5 % der Kapitalanlagenbuchwerte
- Volumen der dem Kollektivprinzip entzogenen Mittel – je nach Ausgestaltung der BWR-Beteiligung – nicht unerheblich

5. Folgen für das Kollektivprinzip

Insgesamt:

- Bei restriktiver Auslegung der Rückkaufswertregelung
Übertragung höherer Risiken an die VU
- Durch Beteiligung an Bewertungsreserven
Beeinträchtigung der Risikotragfähigkeit des VU

- ⇒ **Beeinträchtigung einer Kernleistung der
Lebensversicherer: der Glättung der
Kapitalerträge**

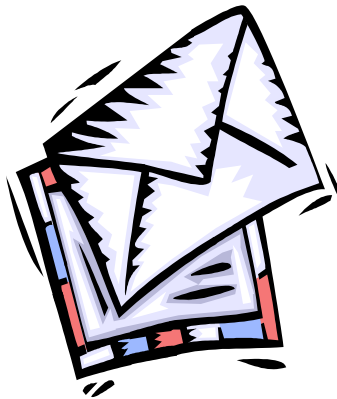
- ⇒ **Aber: Kein Kollaps des Kollektivprinzips!**

Brigitte Zypries, Justizministerin:

„Es wird künftig bei den Lebensversicherungen mehr Geld ausgeschüttet werden.“

- ⇒ Manche VN werden zu manchen Zeitpunkten höhere Ausschüttungen erhalten.
- ⇒ Wer zahlt die Zeche?

Vielen Dank für Ihr Interesse!



Kontakt:

Dr. Uwe Schrader, Aktuar (DAV)

Leiter der Abteilung

Mathematik / Versicherungsmedizin / Produktvergleiche

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

Friedrichstraße 191, 10117 Berlin

Tel. 030 / 2020 - 5210

Fax 030 / 2020 - 6210

e-mail: u.schrader@gdv.org